

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 22/2013 vom 07.08.2013

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Auslobung des "Beispiel Integration"
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

## **Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Auslobung des „Beispiel Integration„**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Richtlinien beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Sankt Augustin zeichnet sich durch große kulturelle Vielfalt und bürgerschaftliches Engagement aus. Die in Sankt Augustin lebenden Menschen mit Migrationshintergrund aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern tragen zu einer bunten Mischung der Bevölkerung bei und bereichern das Miteinander durch die unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Religionen.

Diese Vielfalt gilt es insbesondere im kulturellen Bereich zu erhalten und die Integration zu fördern. Da sich der Anteil der Migrantinnen und Migranten an der Gesamtbevölkerung in den kommenden Jahren noch erhöhen wird, handelt es sich bei der Integration um eine gesellschaftliche Zukunftsaufgabe, die nicht ohne das Engagement von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen, Unternehmen und nicht zuletzt auch Vereinen zu bewerkstelligen ist.

Dieses Engagement möchten die Stadt Sankt Augustin und der Integrationsrat des Rates der Stadt Sankt Augustin mit der Auslobung des „Beispiel Integration“ würdigen.

Durch das „Beispiel Integration“ soll in der Öffentlichkeit auf außergewöhnlichen Einsatz und herausragende Leistungen im Bereich der Integration hingewiesen werden. Die Würdigung durch das „Beispiel Integration“ soll zu einer nachhaltigen Verankerung und Bewusstseinsbildung im Bezug auf die Integration von Migrantinnen und Migranten innerhalb der Stadt Sankt Augustin beitragen.

### **§ 1**

#### **Zwecke und Ziele**

(1) Das „Beispiel Integration“ würdigt besondere Aktivitäten im Bereich der Integration, die

- richtungweisend sind, Vorbildcharakter haben und sich nachhaltig auf die Integration auswirken und/oder
- durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen im Bereich der Integration getragen werden und vernetzt sind und/oder
- sich durch ein Miteinander von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise auszeichnen und hierdurch die Kommunikation und das Zusammenleben untereinander verbessern.

- (2) Die Verleihung des „Beispiel Integration“ erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Integrationsrat des Rates der Sankt Augustin und würdigt das Engagement von in Sankt Augustin lebenden Einzelpersonen, ansässigen Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Vereinen, die sich im alltäglichen Leben über das übliche Maß hinaus um die Integration und Gleichberechtigung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Stadt Sankt Augustin verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung eintreten. Stammen die Einzelpersonen, Organisationen etc. nicht aus Sankt Augustin, muss die zu würdigende Aktivität im Rahmen des „Beispiel Integration“ für Sankt Augustiner Einwohnerinnen und Einwohner wirksam sein.

## **§ 2**

### **Bewerbungen und Vorschlagsberechtigung**

Bewerbungen und Vorschläge für das „Beispiel Integration“ können von jedermann in schriftlicher Form mit einer Beschreibung der zu würdigenden Aktivität und einer Begründung des Vorschlages beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingereicht werden.

Durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin erfolgt rechtzeitig bzgl. des Einreichens von Bewerbungen und Vorschlägen für die Verleihung des „Beispiel Integration“ ein Presseaufruf.

## **§ 3**

### **Auswahl des „Beispiel Integration“**

Die eingereichten Vorschläge werden dem Integrationsrat zur Auswahl des zu würdigenden „Beispiel Integration“ vorgelegt.

## **§ 4**

### **Preisübergabe**

Das „Beispiel Integration“ der Stadt Sankt Augustin wird in der Regel im Rhythmus von 2 Jahren im Rahmen des „Internationalen Spiel- und Begegnungsfestes“, erstmals 2014, durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates des Rates der Stadt Sankt Augustin verliehen.

**§ 5****Form des „Beispiel Integration“**

Die Würdigung des „Beispiel Integration“ erfolgt in Form einer Urkunde verbunden mit einem Sachpreis und ist mit keinem Geldwert dotiert.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Richtlinien der Stadt Sankt Augustin vom 29.07.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 29.07.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin wird an den Werktagen in der Zeit vom 02. bis 06.09.2013 während der Dienststunden am

Montag, dem 02.09.2013 und Donnerstag, dem 05.09.2013

von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, dem 03.09.2013 und Mittwoch, dem 04.09.2013 sowie  
Freitag, dem 06.09.2013

von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, 53757 Sankt Augustin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragene Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Sankt Augustin, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum(Wahlbezirk) des Wahlkreises 98 -Rhein-Sieg-Kreis II- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
- b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18:00 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch beim Wahlbüro der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, kleiner Ratsaal, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich der Bevollmächtigte auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Sankt Augustin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr angeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sankt Augustin, den 29.07.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister